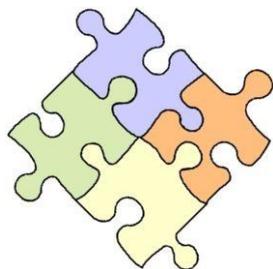




# **Ehrenamtliche Mitarbeit im niedersächsischen Justizvollzug**

## **Konzeption**



**Gewinnung,  
Begleitung und Qualifizierung  
von ehrenamtlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen der ehrenamtlichen Mitarbeit.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Die Tätigkeitsfelder und Akteure in der ehrenamtlichen Mitarbeit.....</b>	<b>7</b>
3.1 Das Niedersächsische Justizministerium .....	9
3.2 Das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.....	9
3.3 Die Justizvollzugseinrichtungen .....	10
3.4 Der AJSD .....	10
3.5 Die freien Träger.....	11
<b>4. Die zentrale Rolle der Koordinatorinnen und Koordinatoren in der Ehrenamtlichenarbeit .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit .....</b>	<b>13</b>
<b>6. Öffentlichkeitsarbeit – Gewinnung von neuen ehren amtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....</b>	<b>14</b>
6.1 Notwendigkeit der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher.....	14
6.2 Formen der Werbung .....	15
<b>7. Zulassungsverfahren .....</b>	<b>16</b>
7.1 Formale Zulassungsvoraussetzungen.....	16
7.2 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen .....	17
7.3 Informationen über Rechte und Pflichten .....	19
<b>8. Qualifizierung und Fortbildung .....</b>	<b>19</b>
8.1 Einführende und begleitende Veranstaltungen durch die Justizvollzugseinrichtungen.....	20
8.1.1 Forum Austausch .....	20
8.1.2 Ergänzende Online-Seminare ggf. in Kooperation mit externen Partnern.	20
8.1.3 Fortbildungsangebote der Justizvollzugseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem AJSD .....	21
8.2 Fortbildungsangebote des Bildungsinstitutes des niedersächsischen Justizvollzuges .....	21
8.2.1 Einführungsseminar für Ehrenamtliche .....	21
8.2.2 Aufbauseminar für erfahrene Ehrenamtliche.....	21
8.2.3 Fortbildungstagung für Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....	21



8.3	Fortbildungsangebote externer Partner .....	22
<b>9.</b>	<b>Betreuung und Begleitung.....</b>	<b>22</b>
<b>10.</b>	<b>Anerkennung und Entschädigung .....</b>	<b>23</b>



## 1. Einleitung

Ehrenamtliche Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern der Zivilgesellschaft ist seit über einhundert Jahren ein wichtiger Bestandteil der Resozialisierungsarbeit im Bereich des Justizvollzuges in Deutschland. Die Themen und Formen der ehrenamtlichen Aktivität unterliegen dem Zeitgeist folgend einem stetigen Wandel. Daher bedarf auch eine Konzeption der Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit von Zeit zu Zeit der Überarbeitung. Adressaten der vorliegenden Konzeption sind die am Prozess der Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeit beteiligten Akteure, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, der Ambulante Justizsozialdienst, freie Träger der Straffälligenhilfe und das Niedersächsische Justizministerium. Ehrenamtliche Mitarbeit kann nur erfolgreich sein, wenn sie qualitativen professionellen Standards genügt und eingebettet ist in die Prozesslandschaft der Betreuung Inhaftierter und des Übergangsmanagements. Die vorliegende Konzeption soll dazu dienen, diese Prozesse und deren Schnittstellen zu beschreiben.

Ehrenamtliche haben als nicht zu der „totalen Institution“ Strafvollzug gehörende Personen eine andere Stellung gegenüber den Inhaftierten als Vollzugsbedienstete. Sie genießen bei diesen einen Vertrauensvorschuss und haben so häufig einen leichteren emotionalen Zugang. Die Tatsache, dass ihr Engagement nicht vergütet wird, verleiht diesem zudem den Nimbus höherer ethischer Qualität und Authentizität. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spiegeln zudem idealerweise die Zivilgesellschaft in ihren unterschiedlichen Facetten wider und vermitteln den Inhaftierten, dass sie trotz der Inhaftierung nicht gänzlich beziehungsweise dauerhaft ausgeschlossen sind. Sie importieren auf diese Weise „normale“ extramurale Lebenswirklichkeit in die Anstaltswelt und können den Übergang in die Freiheit unterstützen. Aufgrund der Breite der Themen der ehrenamtlichen Angebote und der Vielfalt der gesellschaftlichen Herkunft der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sie in besonderer Weise befähigt, „Brücken“ in unterschiedliche Milieus zu „bauen“. So vermag ehrenamtliche Mitarbeit die institutionellen Bemühungen um die Änderung von problematischen Einstellungen und den Aufbau prosozialer Verhaltensmuster wirkungsvoll zu ergänzen und zu unterstützen.



Diesen Beitrag können die Ehrenamtlichen allerdings nur dann leisten, wenn sie über ausreichende persönliche Integrität, Stabilität und Lebensreife verfügen. Darüber hinaus benötigen sie fachliche Anleitung, Qualifizierung und Fortbildung.

Sozialwissenschaftliche Studien aus den USA weisen nach, dass regelmäßige Besuche von Ehrenamtlichen - gleich ob aus religiöser oder nichtreligiöser Motivation - die Rückfälligkeit von Straftätern auch mit erheblicher Delinquenz signifikant vermindern. Die Autoren argumentieren, dass diese Form der sozialen Unterstützung geeignet sei, die Orientierung an einem konventionellen Lebensstil und den Aufbau prosozialer Bindungen zu fördern sowie zur Stressreduktion und der Bereitschaft zur Inanspruchnahme von professionellen Beratungsangeboten nach der Entlassung beizutragen<sup>1</sup>.

Eine aktuelle niederländische Studie zur Wahrnehmung von Ehrenamtlichenbesuchen aus der Sicht von Inhaftierten ergab, dass Inhaftierte an diesen Besuchen vor allem den vertrauensvollen Kontakt von Mensch zu Mensch wertschätzen. In dem durch die Schweigepflicht geschützten Kontakt könnten sie die Maske ablegen, die sie im Gefängnisalltag tragen müssten. Sie würden als Mitmensch behandelt, nicht als Kriminelle oder Krimineller oder Gefangene oder Gefangener. Die Besuche stellten ein Gegengewicht zu der überwiegend negativen Atmosphäre in den Stationen dar. Inhaftierte zögen aus den Gesprächen Hoffnung, Kraft und eine positivere Selbstsicht, welche ihnen helfe, nicht aufzugeben. Die Besucher könnten dabei als Rollenmodell und praktischer Ratgeber dienen. Allerdings gelte dieser positive Befund nur unter zwei Voraussetzungen: es müsse die Chemie zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der oder dem Inhaftierten stimmen und die oder der Ehrenamtliche dürfe nicht dazu neigen, seine Weltsicht bzw. Glaubensüberzeugungen der oder dem Inhaftierten aufzudrängen<sup>2</sup>.

Die amerikanische und die niederländische Studie geben einen Einblick, welchen positiven Effekt ehrenamtliche Mitarbeit auf Gefangene haben kann. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit auf den deutschen Strafvollzug nicht empirisch belegt ist.

---

<sup>1</sup> Grand Duwe u. Byron R. Johnson, The effects of Prison Visits From Community Volunteers on Offender Recidivism, in „The Prison Journal“ 2016, Vol. 96(2) 279 -303\_tpj.sagepub.com

<sup>2</sup> Carmen Schuhmann, Esther Kuis, Anne Goossensen; „Purely for You“: Inmates' Perceptions of Prison Visitation by Volunteers in the Netherlands, in: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2018, Vol. 62 (14) 4545-4564\_sagepub.com/journals-permissions  
DOI:10.117/0306624X18764523journals.sagepub.com/home/ijo



## **2. Rechtliche Grundlagen der ehrenamtlichen Mitarbeit**

Wie bereits ausgeführt, stellt die ehrenamtliche Arbeit im Justizvollzug einen wichtigen die Resozialisierung positiv beeinflussenden Faktor dar. Entsprechend dieser enormen Wichtigkeit ehrenamtlicher Mitarbeit wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um ehrenamtlicher Mitarbeit den Zugang zum Justizvollzug zu ebnen. Die rechtlichen Grundlagen, auf die ehrenamtliche Mitarbeit gestützt werden kann, werden im Folgenden kurz dargestellt. Vorab sei darauf hingewiesen, dass Vorschriften im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG), im Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) und der Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsordnung (NJAVollzG) verankert sind. Die wichtigste Vorschrift ist in § 181 NJVollzG normiert. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 2:

*„Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer Straftaten fördern kann.“*

Für die Sicherungsverwahrten des Landes Niedersachsen findet sich eine entsprechende Vorschrift in § 117 Satz 2 Nds. SVVollzG:

*„Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrung fördern kann, zusammenarbeiten. Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.“*

Schließlich wurde auch für den Jugendarrest in § 7 NJAVollzG eine Vorschrift verankert:

*„Im Vollzug des Jugendarrestes arbeiten die Justizvollzugsbehörden insbesondere mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, Schulen und Schulbehörden, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und*



*Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen.*

*Sie sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Erreichung des Vollzugzieles fördern kann, zusammenarbeiten.“*

Auch in den Vorschriften zu den sozialen Hilfen § 68 Abs. 5 NJVollzG sowie § 69 Abs. 3 NVollzG werden die Ehrenamtlichen als Adressaten angesprochen.

### **3. Die Tätigkeitsfelder und Akteure in der ehrenamtlichen Mitarbeit**

Aus den vorgenannten Vorschriften ergibt sich der gesetzliche Auftrag zur Zusammenarbeit mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer Straftaten fördern kann.

Auch in der Rechtsprechung gilt „das allgemeine (...) Gebot, dass der Justizvollzug sich – etwa durch Werbung und Informationsveranstaltungen - darum zu bemühen hat, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, diese – etwa durch Fortbildungen - für ihre anspruchsvolle Tätigkeit zu qualifizieren, zu begleiten und angemessen zu würdigen“ (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.11.2015 – 2 Ws 383/15 – [juris Das Rechtsportal](#) / [BeckRS 2015, 19073 - beck-online](#)).

Damit sind die vier zentralen Tätigkeitsfelder des Justizvollzuges im Blick auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt:

- die Gewinnung und Auswahl von geeigneten Personen,
- ihre Qualifizierung und Fortbildung,
- ihre Betreuung und Begleitung sowie
- die Anerkennung ihrer Arbeit.

Die Inhalte dieser Tätigkeitsfelder werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Mit Blick auf die an der Gestaltung der Ehrenamtlichenarbeit beteiligten Akteure ist zwischen den behördlichen Diensten und freien Trägern der Straffälligenhilfe zu unterscheiden.



Da ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug wie dargelegt auf das übergeordnete Ziel der Resozialisierung ausgerichtet sein muss, ist es folgerichtig, dass diese Akteure gut miteinander kooperieren<sup>3</sup>. Auf diese Weise können Überbetreuungen vermieden, und spezifische Erfahrungen und Kompetenzen besser genutzt werden.

Während behördliche Dienste die Pflicht zur Förderung und Gewährleistung ehrenamtlicher Tätigkeit im Justizvollzug haben, geschieht die Mitwirkung der freien Träger der Straffälligenhilfe vornehmlich auf freiwilliger Basis.

Bei den behördlichen Diensten ist zu unterscheiden zwischen den Diensten des Justizvollzuges und denjenigen des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD). Die vorliegende Konzeption fokussiert die ehrenamtliche Tätigkeit, die während der Zeit der Inhaftierung geschieht. Daneben liegt eine eigene Konzeption für die ehrenamtliche Mitarbeit im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen vor.<sup>4</sup> Trotz der in rechtlicher Hinsicht getrennten Zuständigkeitsbereiche ergeben sich in praktischer Hinsicht beträchtliche Schnittmengen: So ergab eine Abfrage bei den Justizvollzugseinrichtungen im Jahr 2017, dass knapp ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug im Bereich des Übergangsmangements tätig war. Im Bereich der Qualifizierung und Fortbildung von Ehrenamtlichen bietet sich zudem eine Kooperation an, da viele Themengebiete unabhängig von dem vollzugsrechtlichen Status der betreuten straffälligen Person relevant sind, so z. B. „Nähe-Distanz“, „Sucht“, „Umgang mit Konflikten“, „Geld und Schulden.“

Im Bereich des Justizvollzuges sind folgende Behörden für die Förderung und Gewährleistung der ehrenamtlichen Mitarbeit zuständig

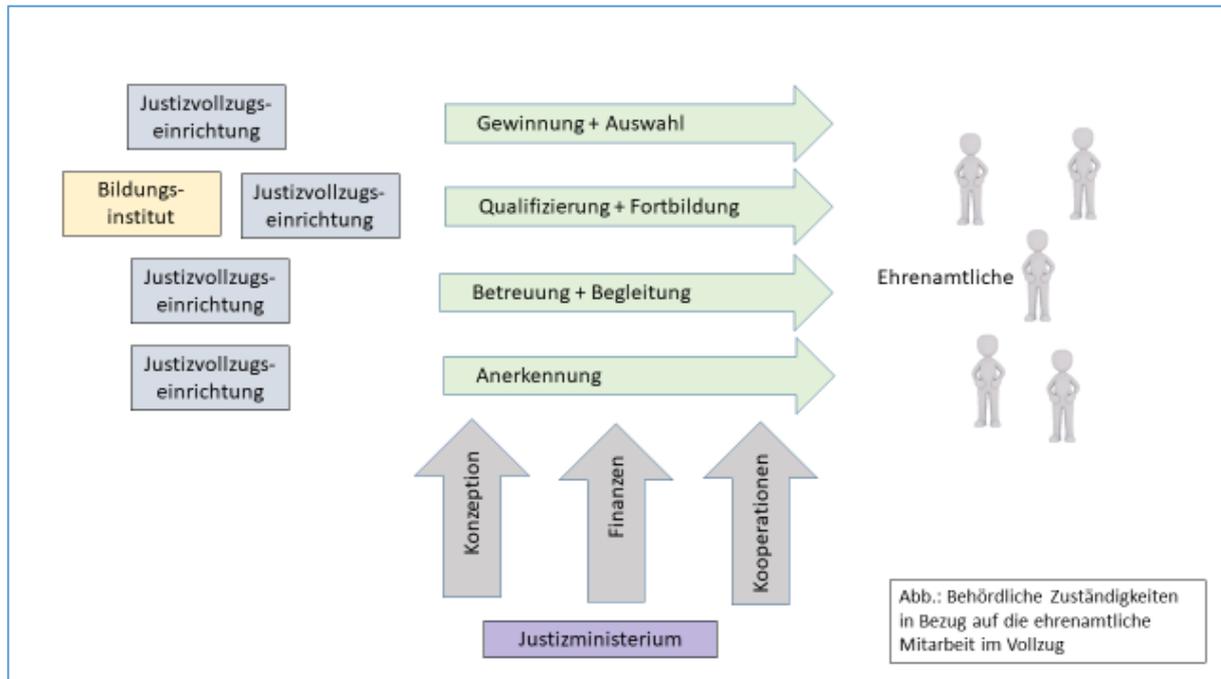
- die Fachabteilung Justizvollzug des niedersächsischen Justizministeriums
- das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges und
- die Justizvollzugseinrichtungen

Die Zuständigkeiten der vorgenannten Akteure lassen sich vereinfacht durch folgende Grafik veranschaulichen:

---

<sup>3</sup> Bernd Maelicke, Christopher Wein, Komplexleistung Resozialisierung, Baden-Baden 2016, S. 152 ff

<sup>4</sup> Ehrenamtliche Mitarbeit im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen – Konzeption -2020



### 3.1 Das Niedersächsische Justizministerium

Die Fachabteilung Justizvollzug des Niedersächsischen Justizministeriums ist insbesondere zuständig für

- die Fachaufsicht über die Arbeit der nachgeordneten Behörden,
- die konzeptionelle Ausrichtung der Ehrenamtlichenarbeit,
- die Kooperation mit externen Partnerorganisationen - z. B. freien Trägern der Straffälligenhilfe –
- die Kooperation mit anderen Ressorts und Abteilungen des Justizministeriums und
- die Sicherstellung der IT-Infrastruktur zur Kommunikation zwischen den behördlichen Diensten ([Ehrenamtliche Justiz Niedersachsen - Homepage](#))

### 3.2 Das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

Das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges ist insbesondere zuständig für



- die Fortbildung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für ehrenamtliche Mitarbeit sowie der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner<sup>5</sup> in den Justizvollzugseinrichtungen sowie im AJSD,
- die Durchführung von Fortbildungstagungen für Ehrenamtliche: Einführungs- und Aufbaukurse,
- die Entwicklung digitaler Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche und
- die Gestaltung und Pflege des Internetauftritts des Justizvollzuges in Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeit.

### **3.3 Die Justizvollzugseinrichtungen**

Die Justizvollzugseinrichtungen sind vornehmlich zuständig für

- die Gewinnung, Auswahl und Zulassung geeigneter Personen für die ehrenamtliche Mitarbeit,
- die Qualifikation und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kooperation mit dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges,
- die Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- die Anerkennung der Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **3.4 Der AJSD**

Die Kooperation der Justizvollzugsbehörden mit dem Ambulanten Justizsozialdienst wurde während der letzten Jahre intensiviert, indem

---

<sup>5</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf der Konzeption nur noch von den Koordinatorinnen und Koordinatoren gesprochen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind jedoch inbegriffen.



- gemeinsame Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Zuständigkeitsbereiche,
- Fortbildungstagungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren für ehrenamtliche Mitarbeit und
- Regionaltreffen der für Ehrenamtlichenarbeit verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

geplant und durchgeführt wurden.

Diese Ansätze haben sich bewährt und sollen insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Qualitätsstandards weiterentwickelt werden.

### **3.5 Die freien Träger**

Mit Blick auf die freien Träger der Straffälligenhilfe bestehen vielfältige - teilweise in Jahrzehnten gewachsene - Kooperationen zwischen Justizvollzugseinrichtungen und örtlichen Vereinen, zum Beispiel religiöser, sozialpolitischer, suchthilfespezifischer, sportlicher, ökologischer und erwachsenenbildnerischer Ausrichtung, ohne die das breite Angebot ehrenamtlicher Aktivitäten im niedersächsischen Justizvollzug nicht vorstellbar wäre.

Auf der Ebene des Niedersächsischen Justizministeriums gilt das Augenmerk vor allem überregional tätigen freien Trägern, die auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe eine hohe Fachkompetenz aufweisen. In diesem Zusammenhang sind vor allem das Schwarze Kreuz e. V., die Ländliche Erwachsenenbildung (LEB) – vertreten durch zwei Regionalbüros – und der Katholische Sozialdienst (SKM) zu nennen, der insbesondere in den Justizvollzugseinrichtungen im östlichen Teils Niedersachsen sehr aktiv ist. Hier gilt es, in den nächsten Jahren die Zusammenarbeit zu vertiefen und fruchtbar zu machen, zum Beispiel durch Vernetzung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Entwicklung digitaler Fortbildungsangebote und Diversifizierung der Bildungsformate.



#### **4. Die zentrale Rolle der Koordinatorinnen und Koordinatoren in der Ehrenamtlichenarbeit**

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren im niedersächsischen Justizvollzug nehmen eine zentrale Rolle in der Begleitung Ehrenamtlicher ein. Sie fungieren als Bindeglied zwischen der Justizvollzugseinrichtung und der oder dem Ehrenamtlichen und sind grundlegend für Gewinnung, Organisation, Zulassung und Betreuung Ehrenamtlicher zuständig.

Bei den Koordinatorinnen und Koordinatoren für ehrenamtliche Arbeit handelt es sich um einen Personenkreis, der kommunikativ und fachlich kompetent sowie in der Lage ist, Menschen anzusprechen, sie gewinnen und betreuen zu können.

Die Aufgaben der Koordinatoren können insbesondere sein:

- Bedarfsermittlung von Ehrenamtlichen und Angeboten
- Werbung und Gewinnung von Ehrenamtlichen
- Führen von Beratungsgesprächen und Erstgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern (auch telefonisch)
- Durchführung von Informationsgesprächen- und Veranstaltungen für Bewerberinnen und Bewerber
- Eignungsfeststellung, auch durch Eingehen auf individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen oder des Bewerbers
- Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers
- Organisation der Durchführung von Verpflichtungsverhandlungen ([Verpflichtungsverhandlung Sept. 2019.docx \(niedersachsen.de\)](#))
- Organisation der Zulassung des EA (Administration, Datenerfassung z.B. in Datenbanken, Organisation der Ausweiserstellung)
- Befähigung des EA, (Adäquate Einarbeitung, z.B. Hospitation des Ehrenamtlichen in verschiedenen Vollzugsbereichen und Einarbeitung in aufgabenbezogene Lerninhalte sowie Grundkenntnisse über den Strafvollzug mit ihren gesetzlichen Grundlagen).
- Organisation der Durchführung von Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen sowie Fortbildungsveranstaltungen



- Organisation von Fortbildungen für EA, z.B. im jeweiligen Regionalverbund in Zusammenarbeit mit dem AJSD
- Vermittlung des EA an Gefangene oder spezifische Bereiche mit ihren Gruppen (religiöse oder Freizeitgruppen/ Veranstaltungen)
- Vermittlung von Gefangenen an Ehrenamtliche oder Organisationen wie Straffälligenhilfen etc.
- Entwicklung neuer Konzepte oder Angebote und Projekte
- Aufbau und Weiterentwicklung der Organisationsstruktur in der Einrichtung für ehrenamtliche Arbeit (Zusammenarbeit, Vermittlung, Kommunikation mit Vollzugsabteilungen und Fachbereichen)
- Einbettung der ehrenamtlichen Arbeit in die Organisationsstruktur der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit Ansprechpartnern für spezielle ehrenamtliche Gruppen (religiöse Gruppen, Sucht- oder Selbsthilfegruppen etc.)
- Ausbau von Kooperationen und Vernetzungen zu anderen Trägern
- Teilnahme an Netzwerktreffen oder Hospitationen, z.B. AJSD
- Zusammenarbeit mit Freiwilligenagenturen
- Motivierung der Ehrenamtlichen zur Teilnahme an Fortbildungsangeboten

Bei diesen genannten Aufgaben handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Das Aufgabenspektrum kann erweitert werden. Außerdem ist zu beachten, dass die Aufgaben innerorganisatorisch anders verteilt sein können. Hierzu ist im Einzelfall mit der jeweiligen Anstaltsleitung Rücksprache zu halten.

## **5. Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit**

Ehrenamtliche Mitarbeit kann auf ganz verschiedene Art und Weise erfolgen. Dies hängt stets davon ab, welche Fähigkeiten und Interessen die Ehrenamtlichen dazu veranlassen, sich ehrenamtlich engagieren zu wollen. Ihre Ausübung ist unabhängig von beruflichen Qualifizierungen und stellt eine Ergänzung zu vollzuglichen Behandlungs- und Freizeitangeboten dar. Individuelle Interessen und eigene Möglichkeiten sind maßgeblich.



Beispiele für ehrenamtliche Betätigungsfelder sind:

- Einzel- und Gruppengespräche (u.a. Sucht- oder religiöse Gespräche)
- Kreative Angebote (Malen, Basteln, Handarbeiten, Kochen)
- Bildungsangebote (Nachhilfe, Sprachkurse)
- Diverse Gesprächskreise
- Sportangebote
- Entlassungsvorbereitungsgruppen (Bewerbungstraining, Unterstützung bei Wohnungssuche)
- Religiöse Angebote
- Musikgruppen
- Briefkontakte

## **6. Öffentlichkeitsarbeit – Gewinnung von neuen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

### **6.1 Notwendigkeit der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher**

Der Justizvollzug ist für viele Teile der deutschen Bevölkerung ein völlig unbekanntes Terrain, mit dem man möglichst nicht näher in Berührung kommen möchte. In der Vorstellung vieler Menschen ist ein Gefängnis alles andere als ein sicherer Ort. Aufgrund des in der Allgemeinheit eher negativ behafteten Images verwundert es nicht, dass nur den Wenigsten bekannt ist, dass man sich im Justizvollzug ehrenamtlich engagieren und so einen Beitrag zur Resozialisierung einzelner Gefangener leisten kann. Die meisten gegenwärtig im Justizvollzug Niedersachsen tätigen Ehrenamtlichen gehören kirchlichen Institutionen an oder stammen aus sozialpolitisch engagierten Parteien oder Gruppierungen.

Insbesondere bei jüngeren Gefangenen kann es sich positiv auswirken, wenn sie mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, die sich in einer ähnlichen Lebensphase befinden. Ziel soll es daher sein, langfristig auch jüngere Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug zu gewinnen. Dabei stellt sich die Frage, wie die Gewinnung neuer und junger Ehrenamtlicher gelingen kann, deren spezifische Lebenslage und Interessen es zu berücksichtigen gilt.



Gerade jüngere Menschen stecken häufig in beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder befinden sich in der Phase der Gründung einer eigenen Familie. Diese beruflichen oder privaten Verpflichtungen führen häufig dazu, dass für ehrenamtliches Engagement wenig bis keine Zeit zur Verfügung steht.

Insbesondere aufgrund dieser Erwägungen bedarf es neuer Methoden und Formate. Ehrenamtliches Engagement sollte nicht mehr darauf ausgelegt sein, über viele Jahre ausgeübt zu werden, sondern stattdessen projektorientiert gestaltet werden. Dies bietet für jüngere Menschen flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Zudem kann projektorientierte ehrenamtliche Arbeit den persönlichen Lebenslauf positiv beeinflussen. Letztlich würden beide Seiten, Gefangene und Ehrenamtliche, zu gleichen Teilen profitieren.

## **6.2 Formen der Werbung**

Um neue Ehrenamtliche gewinnen zu können, ist Werbung unabdingbar, die über die bestehenden Medien (Flyer/Leitfaden) hinausgehen muss. Hierfür ist es wichtig, auch die digitalen Medien einzubeziehen, z.B. Facebook und Instagram. Die Justizvollzugseinrichtungen haben die Möglichkeit, auf diesen sozialen Medien eigene Behördenseiten einzurichten, die dann zu Werbezwecken genutzt werden können, z.B. indem ein Aufruf „Wir suchen Ehrenamtliche“ geschaltet oder ein Werbefilm veröffentlicht wird.

Einige wenige Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch. Auch das Niedersächsische Justizministerium verfügt inzwischen über eine eigene Instagram Seite. Die Handreichung zur Einrichtung einer anstaltseigenen Internetseite ist dieser Konzeption als Anlage beigefügt.

Zudem ist „Netzwerken“ sehr wichtig. Eine gute Zusammenarbeit mit den vor Ort ansässigen Freiwilligenzentren kann dazu führen, dass man neue Ehrenamtliche gewinnen kann. Im Rahmen von gemeinsamen Messen und Informationsveranstaltungen können Menschen über die Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen informiert und aufgeklärt werden. Auch ein offener Zugang auf die Verantwortlichen von Musikschulen oder Sporteinrichtungen kann neue Wege ebnen.



Sofern Besuchergruppen die Justizvollzugseinrichtungen aufsuchen, bietet es sich auch an, mit dem für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Bediensteten abzustimmen, dass auch dieser die Besucherinnen und Besucher über ehrenamtliche Arbeit in der jeweiligen Einrichtung informiert.

Natürlich darf die Bedeutung inoffizieller Informationswege nicht unterschätzt werden. Es ist wichtig, dass die bereits im Justizvollzug haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen anderen Menschen in ihrem persönlichen Umfeld (Familie, Freunden, Bekannten) von der Arbeit mit Strafgefangenen erzählen und hierdurch das Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit wecken, wodurch neue Ehrenamtliche geworben werden können.

Ergänzend können Aushänge in Universitäten oder Bibliotheken herangezogen werden. Diese Variante dürfte sich insbesondere bei themenverwandten Studiengängen anbieten wie beispielsweise Rechtswissenschaften, Soziale Arbeit, Psychologie oder Lehramt. Gerade für diese Studierenden bietet eine ehrenamtliche Mitarbeit die Chance, einen Praxiseinblick zu erlangen, und nebenbei kann der Lebenslauf für spätere Bewerbungen um dieses Engagement ergänzt werden.

## **7. Zulassungsverfahren**

Sofern die Werbemaßnahmen erfolgreich waren und neue Bewerberinnen und Bewerber für eine ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden konnten, ist eine individuelle Prüfung erforderlich, ob die- oder derjenige auch die Kriterien erfüllt, die ein Ehrenamtlicher im Justizvollzug mitbringen sollte. Die Zulassung neuer Ehrenamtlicher obliegt der Anstaltsleitung. Anstaltsintern können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Im Zulassungsverfahren müssen neben den formalen Voraussetzungen auch die persönlichen Eigenschaften in die Entscheidung einbezogen werden.

### **7.1 Formale Zulassungsvoraussetzungen**



Folgende formalen Voraussetzungen sind zwingend von den Ehrenamtlichen zu erfüllen, damit sie für eine ehrenamtliche Tätigkeit zugelassen werden können.

Zugelassen werden nur Personen,

- a) die das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) gegen die innerhalb der letzten drei Jahre keine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
- c) die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen,
- d) gegen die kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) die mit einer Selbstauskunft und erforderlichenfalls einer Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall einverstanden sind und ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, §§ 31, 32 Abs. 4 BZRG) beibringen.

Die unter a) festgelegte Mindestaltersgrenze lässt sich damit begründen, dass in der Regel mit höherem Alter die Lebenserfahrung steigt und man insbesondere im Vollzug ein gewisses Selbstbewusstsein mitbringen muss, um sich gegenüber den Gefangenen zu behaupten und sich nicht unter Druck setzen zu lassen. Ungeachtet dessen können von dieser Altersbeschränkung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

Darüber hinaus darf in den letzten drei Jahren keine Freiheits- oder Jugendstrafe bzw. Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen worden sein. Auch hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wobei auch diese Gründe zwingend schriftlich festzuhalten sind.

## **7.2 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen**

Ergänzend zu den soeben zwingend vorliegenden formalen Zulassungsvoraussetzungen muss die oder der Ehrenamtliche auch die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, um ein Ehrenamt im Justizvollzug ausüben zu können. Es sind daher folgende Erkenntnisse über die betroffene Person einzuholen:

- a) die persönlichen Verhältnisse (Alter, Wohnort, Beruf, Tätigkeit)
- b) die Beweggründe für die ehrenamtliche Mitarbeit und die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über Zweck und Inhalt der Mitarbeit im Justizvollzug
- c) die Befähigung für die von den Bewerberinnen und Bewerbern beabsichtigte Mitarbeit



d) die Zugehörigkeit zu einer in der Anstalt tätigen Betreuungsgruppe

Zum einen sind die persönlichen Verhältnisse der oder des Ehrenamtlichen von Relevanz, insbesondere das Alter, die Anschrift sowie die berufliche Tätigkeit.

Darüber hinaus sollen im persönlichen Gespräch die Beweggründe für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erörtert werden, um die Bewerberin oder den Bewerber besser einschätzen zu können. Schließlich sollte vorab geprüft werden, ob die oder der Ehrenamtliche einer bereits bestehenden Betreuungsgruppe zugewiesen werden kann.

Die Befragung zu den persönlichen Fähigkeiten ist deshalb erforderlich, weil die Zusammenarbeit mit Gefangenen oftmals schwierig sein kann. Es ist daher wichtig, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über einen guten Umgang mit Menschen verfügen. Sie oder er sollte kommunikativ sein, Einfühlungsvermögen mitbringen und belastbar sein. Schließlich sollte sich die oder der Ehrenamtliche vorab über den zeitlichen Aufwand im Klaren sein, um etwaigen Enttäuschungen der Gefangenen vorzubeugen.

Vor einem unabdingbar zu führenden persönlichen Gespräch sollte die Bewerberin oder der Bewerber den Fragebogen „Fragebogen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ([Personalfragebogen Sept. 2019.docx \(niedersachsen.de\)](#)) ausgehändigt bekommen, der eine erste Einschätzung der Bewerberin oder des Bewerbers ermöglicht.

Die jeweilige Anstaltsleitung trifft nach Vorliegen aller soeben genannten formalen Voraussetzungen die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Anstaltsintern können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich unbefristet und kann jederzeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach den Vorschriften der §§ 48,49 VwVfG von der Justizvollzugseinrichtung zurückgenommen oder widerrufen werden. In unregelmäßigen Abständen werden die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer erneuten Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Die Anstaltsleitung legt nach Zulassung der oder des Ehrenamtlichen Zeit und Dauer der Tätigkeitsausübung fest. Darüber hinaus trifft sie die Entscheidung, welche Gefangenen für die Teilnahme an Angeboten von Ehrenamtlichen zugelassen werden.



Bei Untersuchungsgefangenen hat die Justizvollzugseinrichtung vor Aufnahme der Tätigkeit die Zustimmung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft einzuholen.

### **7.3 Informationen über Rechte und Pflichten**

Sofern die Anstaltsleitung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Justizvollzugseinrichtung zugelassen werden soll, ist zwingend erforderlich, dass sie oder er über die Rechte und Pflichten belehrt wird.

Zunächst bereitet die Koordinatorin oder der Koordinator die Verpflichtungsverhandlung der oder des Ehrenamtlichen nach dem Verpflichtungsgesetz vor. Die Durchführung der Verpflichtungsverhandlung obliegt den in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung zuständigen Bediensteten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen und zur Akte zu nehmen. Darüber hinaus wird der oder dem Ehrenamtlichen mit der Zulassung eine Zulassungsbescheinigung ausgehändigt. Diese ist beim Betreten der Anstalt zusammen mit dem Personalausweis vorzulegen. Mit endgültiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Bescheinigung an die Justizvollzugseinrichtung zurückzugeben.

Darüber hinaus sind die Ehrenamtlichen darüber aufzuklären, dass sie im Falle eines Unfalles, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII Unfallschutz genießen.

Die Kosten für die Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Justizvollzugseinrichtungen. Die Kosten für das Einführungsseminar trägt das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.

## **8. Qualifizierung und Fortbildung**

Ehrenamtliche bringen sich vielfältig in das Arbeitsfeld einer Justizvollzugseinrichtung ein. Es ist wichtig, dass sie dabei ihre persönlichen Motive, Stärken und Schwächen reflektieren und sich an vereinbarten Zielen und Konzeptionen orientieren.

Einführungszeiten in Praxis und Theorie sowie Fortbildungen sollen sie dabei unterstützen. Darüber hinaus betreibt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und



Gleichstellung das Online-Portal „FreiwilligenServer Niedersachsen“. Der FreiwilligenServer bietet ehrenamtlich engagierten und Interessierten sowohl Grundlageninformationen rund um Ehrenamtliches Engagement (beispielsweise Tipps zum Steuerrecht) sowie Informationen über aktuelle Entwicklungen und Ereignisse (beispielsweise Hinweise auf Veranstaltungen und Förderprogramme).

## **8.1 Einführende und begleitende Veranstaltungen durch die Justizvollzugseinrichtungen**

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Ehrenamtliche Arbeit in den Justizvollzugseinrichtungen führen die Ehrenamtlichen in die Justizvollzugseinrichtung ein, leiten sie an und begleiten sie. Der Einsatz erfolgt nach Fähigkeiten und Wünschen der Ehrenamtlichen und dem Bedarf vor Ort.

### **8.1.1 Forum Austausch**

Ergänzend bieten die Justizvollzugseinrichtungen ein Forum zum regelmäßigen Austausch innerhalb der Justizvollzugseinrichtung an. Es handelt sich um ein Gruppenangebot zum Erfahrungsaustausch und zur kollegialen Beratung. Ziel ist es, durch den gemeinsamen Austausch die Arbeit regelmäßig zu reflektieren.

### **8.1.2 Ergänzende Online-Seminare ggf. in Kooperation mit externen Partnern**

Die Themen der Seminare werden auf den Teilnehmerkreis abgestimmt und entsprechen der aktuellen Vollzugsentwicklung. Sie werden von den Justizvollzugseinrichtungen vorbereitet und durchgeführt. Das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges unterstützt bei der Organisation und Moderation.

Die Finanzierung wird im Einzelfall mit dem MJ geklärt.



### **8.1.3 Fortbildungsangebote der Justizvollzugseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem AJSD**

In Zusammenarbeit mit dem AJSD werden zweimal jährlich praxisorientierte Angebote gemacht. Hierbei handelt es sich um Tagesveranstaltungen in einer Justizvollzugseinrichtung im jeweiligen Regionalverbund. Es besteht die Möglichkeit, die Veranstaltungen bedarfsorientiert auszurichten, sofern zuvor eine Abfrage bei den Ehrenamtlichen erfolgt ist.

## **8.2 Fortbildungsangebote des Bildungsinstitutes des niedersächsischen Justizvollzuges**

Das Bildungsinstitut bietet zur weiteren Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die folgenden dargestellten Seminare an.

### **8.2.1 Einführungsseminar für Ehrenamtliche**

Das Einführungsseminar für Ehrenamtliche beschäftigt sich mit den Aufgaben der neuen Ehrenamtlichen. Darüber hinaus werden theoretische Grundkenntnisse über den Strafvollzug vermittelt. Es findet als regionale Tagesveranstaltung für den Ost-Süd Verbund sowie den Nord-West Verbund einmal jährlich statt.

### **8.2.2 Aufbauseminar für erfahrene Ehrenamtliche**

Regionale Tagesveranstaltung für Ost-Süd und Nord-West je einmal jährlich.

### **8.2.3 Fortbildungstagung für Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Einmal jährlich findet die zweitägige Fortbildung „Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug und im Ambulanten Justizsozialdienst“ statt. Sie ist ein Angebot, welches sich ausdrücklich an die Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Justizvollzugseinrichtungen sowie dem AJSD richtet.



Die Termine können dem jährlichen Aus- und Fortbildungsprogramm des Bildungsinstitutes des niedersächsischen Justizvollzuges ([Aktuelle Aus- und Fortbildungsprogramme | Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges \(niedersachsen.de\)](#)) entnommen werden.

### **8.3 Fortbildungsangebote externer Partner**

Darüber hinaus bieten die externen Partner der freien Straffälligenhilfe wie beispielsweise die LEB, das Schwarze Kreuz oder Freiwilligenzentren Fortbildungen für Ehrenamtliche an.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren informieren sich regelmäßig bei den externen Partnern über die Fortbildungsangebote.

Die Finanzierung wird vorab im Einzelfall mit dem Niedersächsischen Justizministerium abgestimmt.

## **9. Betreuung und Begleitung**

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen eine Brücke zwischen der Justizvollzugseinrichtung und der Gesellschaft dar. Sie sind ein Bindeglied zwischen dem Leben in Freiheit und dem Leben hinter Gefängnismauern. Die Ehrenamtlichen bedürfen folglich einer adäquaten Betreuung.

Die individuelle Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird über die Koordinatorinnen und Koordinatoren in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung umgesetzt. Grundsätzlich sollte die Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Anforderungsprofils der Tätigkeit sowie der Persönlichkeit und der persönlichen Bedürfnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgen.

Jedem Ehrenamtlichen steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner beratend zur Seite. In der Regel handelt es sich hierbei um die Koordinatorin oder den Koordinator der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung. Diese individuelle Begleitung beinhaltet sowohl einen persönlichen Austausch als auch die Möglichkeit, die ehrenamtliche Mitarbeit gemeinsam zu reflektieren.



## **10. Anerkennung und Entschädigung**

Nichts ist selbstverständlich – ein Dank ist immer motivierend. Wahrnehmen und anerkennen der ehrenamtlichen Arbeit sowie der Person äußern sich in positiven Rückmeldungen wie auch ehrlicher Kritik. Fragen zur Befindlichkeit verhindern Missverständnisse und Vorurteile. Auch die „Tür- und Angelgespräche“ sind wichtig in der Arbeit mit den Ehrenamtlichen. Da ehrenamtlich Engagierte ihre Zeit und ihren Einsatz frei von Honoraren schenken, ist die Pflege und Wertschätzung des Ehrenamtes wichtig und unverzichtbar.

Kostenerstattung:

Wir möchten, dass die Ehrenamtlichen ihre Zeit einbringen und nicht ihr Geld. Aus diesem Grund sollen die Ehrenamtlichen die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen die Kosten, die im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit entstehen, aus Haushaltsmitteln erstattet zu bekommen. Dabei kann als Ersatz für Schreibwaren, Telefonkosten und Porto eine vierteljährlich nachträglich zu zahlende Aufwandsentschädigung von bis zu 30,00 EUR gewährt werden ([Antrag EA auf Fahrtkostenerstattung, Mai 2019.doc \(niedersachsen.de\)](#)). Über die tatsächlich zu leistende Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen ([Vfg. Abrechnung Auslagenersatz, Mai 2019.docx \(niedersachsen.de\)](#)). In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Erteilung der Zustimmung durch die Vollzugsbehörde und unter Beibringung entsprechender Nachweise auch darüberhinausgehende im direkten Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden Kosten erstattet werden.

Daneben können für die Fahrten zur Justizvollzugseinrichtung in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung gewährt werden, sofern die Haushaltsmittel ausreichen. Die Regelungen sind in der Allgemeinverfügung „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im niedersächsischen Justizvollzug normiert.